

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14d Oö. NGZG

Oö. NGZG - Oö. Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

§ 14d

Übergangsbestimmung zum

Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999

(1) Bei der Ermittlung der Nebengebührentulage ist § 5 Abs. 2 auf Nebengebührenwerte, denen Geldleistungen zu Grunde liegen, auf die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2003 entstanden ist, mit der Abweichung anzuwenden, dass statt dem 700sten Teil der 437,5te Teil des Betrags heranzuziehen ist, der sich aus der Multiplikation der Summe dieser Nebengebührenwerte mit 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Nebengebührentulage geltenden Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist der Teiler "700" im § 5 Abs. 2 jeweils durch folgenden Teiler zu ersetzen:

Jahr	Teiler

2003	455
2004	472,5
2005	490
2006	507,5
2007	525
2008	542,5
2009	560
2010	577,5
2011	595
2012	612,5
2013	630
2014	647,5
2015	665
2016	682,5

(Anm: LGBl. Nr. 94/1999)

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at